

Zu Tagesordnungspunkt 3

Änderungssatzung Integration Göppingen

I. Sachvortrag

1. Rahmenbedingungen

Die engere Verknüpfung des Landkreises Göppingen mit der Region Stuttgart und dem VVS ist bereits seit vielen Jahren Gegenstand kommunalpolitischer Diskussionen. Der bereits vor über 25 Jahren im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) angedachte Prozess der Einbeziehung des Landkreises Göppingen in den VVS mündete nach einer Vielzahl an Untersuchungen, Abstimmungen, Beschlussfassungen und Debatten schließlich im Oktober 2017 in einem abschließenden Angebot der Landeshauptstadt, der Verbundlandkreise und des Verbands Region Stuttgart zur Vollintegration Göppingens in den VVS unter den folgenden Bedingungen:

- Bei der Verkehrsumlage des Verbands Region Stuttgart werden die Einwohnerzahlen des Landkreises Göppingen bei den Positionen Aufgabenträgerschaft und Investitionen nur mit 60 Prozent gewichtet. Der Landkreis Göppingen trägt damit auf der Grundlage der Verkehrsumlage 2018 rd. 4,744 Mio. Euro und damit rd. 1,074 Mio. Euro weniger als bei einer „vollen“ Umlageeinbeziehung (ohne Entlastung wären dies 5,818 Mio. Euro). Bei den Aufwendungen für die Verbundstufe II ist der Landkreis Göppingen mit seiner vollen Einwohnerzahl beteiligt. Darüber hinaus sind die auf den Landkreis Göppingen entfallenden Kosten für die Umsetzung des Metropolexpress-Konzeptes in Höhe von 1,100 Mio. Euro/Jahr verkehrsumlagewirksam eingeplant.
- Bei der Grundlastenfinanzierung wird der Landkreis Göppingen am Verkehrslastenausgleich nicht beteiligt, da die Stuttgarter Straßenbahnen AG keine Leistungen im Landkreis erbringt. Am Verbundlastenausgleich beteiligt sich der Landkreis Göppingen mit dem Anteil, den bisher die Verbundlandkreise für ihn übernommen haben. Dies entspricht rd. 3,5 % an der Gesamtsumme des Verbundlastenausgleichs, damit 824.000 Euro/Jahr.
- Bei einer tariflichen Vollintegration wird der Landkreis Göppingen Gesellschafter des VVS und übernimmt in Bezug auf die Zuschussvereinbarung mit der VVS-GmbH dieselben Verpflichtungen wie die Verbundlandkreise. Dies macht für den Landkreis Göppingen rd. 280.000 Euro/Jahr aus.

Dabei ist unterstellt, dass sich der Landkreis Göppingen wie folgt an der Verkehrsumlage beteiligt:

- An den Kosten der Verbundstufe II, einschließlich der vom VVS errechneten Tarifverluste der Vollintegration, wird er am Verbundlandkreisanteil nach vollen Einwohnerzahlen (für den Landkreis GP: 11,98 %) beteiligt.

- An den Kosten für die regionale Aufgabenträgerschaft (S-Bahn-Betrieb, Metropolexpress, Relex-Busse, Mobilitätsmanagement) wird er in Höhe des angebotenen modifizierten Einwohnerschlüssels mit 60 Prozent (für den Landkreis GP: 7,55 % statt 11,98 %) beteiligt.
- An den Kosten für Investitionen und Investitionsfolgekosten (Zins und Tilgung sowie Vermögensumlage) wird er mit einem modifizierten Schlüssel (für den Landkreis GP: 60 % des regulären Landkreisanteils: 9,12 % statt 14,8 %) beteiligt.

Mit der Vollintegration sollen daneben noch geringfügige Anpassungen der Umlageberechnung berücksichtigt werden:

- Aus dem Umlagebereich der Verbundstufe II sollen Geschäftspositionen, deren Charakter nicht mehr der Verbundstufe II entspricht, dem Umlagebereich der „Aufgabenträgerschaft der Region“ zugeordnet werden.
- Bei der aus der Satzung des früheren Zweckverbandes Nahverkehr Region Stuttgart übernommenen alleinigen Finanzierung der „Verluste der Mehrfahrtenkarten“ durch die Landkreise soll künftig auch die Landeshauptstadt mit ihrem Einwohneranteil in die Finanzierung einbezogen werden.
- Der durch die Satzung des früheren Zweckverbandes Nahverkehr Region Stuttgart festgelegte Investitions-Schlüssel der Landeshauptstadt mit 26 %, der sich aus dem damaligen Einwohnerverhältnis ergab, soll an die heutigen Verhältnisse angepasst und auf 24 % herabgesetzt werden.

Mit dem Angebot an den Landkreis Göppingen werden die geringeren verkehrlichen Verflechtungen des Landkreises mit dem Verbundraum anerkannt. Der Landkreis Göppingen nimmt jedoch am System der Verkehrsumlage teil.

Bei höheren Ansätzen für die Verkehrsumlage, wie sie auf der Grundlage der Mittelfristigen Finanzplanung des regionalen Haushaltes möglicherweise zu erwarten sind, kann sich der Aufwand für den Landkreis Göppingen deshalb auch verändern.

Insgesamt wurde dies vom Verkehrsausschuss der Region Stuttgart in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 mit großer Mehrheit als faires Angebot an den Landkreis Göppingen gewertet und zur Kenntnis genommen (VA-27818).

Der Kreistag des Landkreises Göppingen hat am 1. Februar 2019 dann auch mehrheitlich (53 Ja-Stimmen bei 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen) einer Integration in den VVS zum 1. Januar 2021 zugestimmt.

Nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 GVRS ist der Landkreis Göppingen an der Verkehrsumlage des Verbands Region Stuttgart zu beteiligen, „wenn er in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart einbezogen wird“. Dies ist mit der beschlossenen Vollintegration in den VVS der Fall. Mit der Zustimmung zur Vollintegration hat der Landkreis Göppingen auch den dargestellten Vorschlag der Landeshauptstadt Stuttgart, der Verbundlandkreise und des VRS zur finanziellen Beteiligung an der Verkehrsumlage des VRS, der in dem Spitzengespräch am 18. Oktober 2017 im Stuttgarter Rathaus erarbeitet wurde, akzeptiert.

Die sich aus den obgenannten Darstellungen ergebenden erforderlichen Änderungen an der Verbandsatzung, welche den Kern dieser Vorlage darstellen, werden unter Ziffer 6 dieser Vorlage aufgeführt.

2. Beteiligung an der VVS GmbH

Der Landkreis Göppingen soll Gesellschafter der VVS GmbH werden. Die Höhe des Geschäftsanteils muss mit den derzeitigen Gesellschaftern indes noch abgestimmt werden. Hierfür gibt es verschiedene Optionen, deren Abstimmungsprozess innerhalb der VVS GmbH nun begonnen wird. Am heutigen paritätischen Verhältnis (50 % öffentliche Hand zu 50 % Verkehrsunternehmen) im Mischverbund soll sich jedoch nichts ändern. Der Landkreis Göppingen leistet künftig – wie die übrigen Gesellschafter der öffentlichen Hand – einen jährlichen Zuschuss zur Verbundgesellschaft, der die bisherige Grundlastenbeteiligung für die Teilintegration ersetzt. Dies wird in der Zuschussvereinbarung, die zuletzt im Jahr 2012 mit den Gebietskörperschaften abgeschlossen und 2017 fortgeschrieben wurde, zu ergänzen sein. Der Zuschussbetrag für den Landkreis Göppingen wird etwa 280.000 Euro/Jahr betragen (siehe auch oben unter 1.).

Die Busunternehmen aus dem Landkreis Göppingen werden voraussichtlich in der GbR der Busunternehmen (heute 5 % Gesellschaftsanteil auf Unternehmensseite) im VVS aufgenommen werden.

3. VVS-Tarifzonenreform

Die Tarifzonenreform wird auch auf den Landkreis Göppingen übertragen. Es ist vorgesehen, den gesamten Landkreis Göppingen, der im heutigen Tarif des Filmland Mobilitätsverbundes (FMV) über 100 Tarifzonen hat, in nur noch vier Ringzonen aufzuteilen. Dies entspricht der Tarifzoneneinteilung in den heutigen Verbundlandkreisen. Diese großzügige Einteilung führt auf der Schiene in Richtung Stuttgart, vor allem aber im Binnenverkehr des Landkreises Göppingen zu zahlreichen Verbesserungen. Insbesondere der ländliche Bereich des Landkreises Göppingen profitiert damit von der Tarifzonenreform. Die bisherigen Härten, die sich bei Einführung des VVS-Tarifes bei einzelnen Relationen ergeben hätten, verschwinden oder werden deutlich abgemildert. Die neue Einteilung auf Basis der Tarifzonenreform ist auch im Göppinger Kreistag auf große Zustimmung gestoßen.

Der Landkreis übernimmt bereits im Rahmen der bestehenden Teilintegration auf der Schiene bereits ab dem 1. April 2019 einen Betrag von 200.000 Euro pro Jahr für die durch die Teilintegration entstehenden Verluste bei den Verkehrsunternehmen. Mit der Vollintegration zum 1. Januar 2021 kommt ein zusätzlicher Betrag von ca. 400.000 Euro pro Jahr hinzu.

4. Verbundförderung

Die Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg wird ab dem Jahr 2021 – zeitgleich mit der geplanten Vollintegration des Landkreises Göppingen, jedoch von dieser unabhängig – neu geregelt. Es ist bislang davon auszugehen, dass die Verbundförderung, die bisher für den Filmland Mobilitätsverbund geleistet wurde, auf den VVS „übergeht“. Zusätzlich entstehen durch die Vollintegration bei den Verkehrsunternehmen im Landkreis Göppingen verbundbedingte Lasten (Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste), die vom Land im Rahmen des Förderprogramms „Tarif-/Verbundkooperationen, Verbundfusionen“ bezuschusst werden. Das Land stellt hierfür eine Förderung über einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit 50 % und anschließend einer Abschmelzung von 5-%-Schritten pro Jahr, zur Verfügung. Die rein tarifbedingten Kosten einer Vollintegration im Binnenverkehr belaufen sich auf rund 2,2 Mio. Euro. Der Landeszuschuss würde – wie bei den anderen Verkehren in der Verbundstufe II – über den Haushalt des VRS abgerechnet. Diese Förderung muss mit dem Land noch im Detail geregelt werden. Das Verkehrsministerium hat einen Anfangsförderbetrag von 1,5 Mio. Euro in Aussicht gestellt.

5. Allgemeine Vorschrift und Umgang mit Verkehrsunternehmen

Das Instrument der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des VRS (AV) dient der Sicherstellung und der Finanzierung des VVS-Tarifs in der Verbundstufe II. Die AV gibt allen Buslinien den VVS-Tarif vor und gleicht den Verkehrsunternehmen die daraus entstehenden Mindereinnahmen aus. Die AV regelt insbesondere die Höhe der Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen sowie die Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen der Verbundstufe II. Zu diesen Durchführungsvorschriften zählen etwa die Regelungen der Einnahmeverteilung, Regelungen zu Vertriebsprovisionen, sowie weitere verbundbedingte Lasten wie automatische Fahrgastzählsysteme. Die Ermittlung der heutigen und der voraussichtlich künftigen Einnahmenanteile der Göppinger Verkehrsunternehmen liegt vornehmlich im Aufgabenbereich des VVS. Die Abrechnung und Ausbezahlung erfolgt jedoch im Rahmen der AV durch den VRS. Die Verkehrsunternehmen im Landkreis Göppingen sollen – wie bei jeder Verbundgründung oder -ausweitung – finanziell nicht schlechter gestellt werden. Das heißt konkret, dass die durch die Vollintegration bei den Verkehrsunternehmen entstehenden Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste über die AV ausgeglichen werden.

Die Ausgestaltung und Umsetzung dieser Verlustausgleiche befinden sich derzeit noch in der Abstimmung. Eine Variante wäre beispielsweise die übergangsweise Auszahlung der Mittel nach der AV direkt an den Landkreis Göppingen als „virtuelles Verkehrsunternehmen“. Der Landkreis könnte in dem Fall anschließend die Zuschussmittel und die Fahrgeldeinnahmen an die im Kreis Göppingen tätigen Busunternehmen auszahlen. Eine weitere – derzeit präferierte – Möglichkeit wäre die Auszahlung der AV-Mittel an die heute bereits bestehende Filmland Mobilitätsverbund GmbH, deren Gesellschafter ausschließlich die im Stauferkreis tätigen Verkehrsunternehmen sind. Die FMV GmbH könnte als Empfänger der AV-Leistungen diese Mittel im Nachgang an ihre Gesellschafter auskehren und vom Landkreis Göppingen den Differenzbetrag zum Aufsetzjahr erhalten.

Die Busunternehmen erbringen ihre Leistungen im Landkreis Göppingen im Rahmen erteilter Konzessionen eigenwirtschaftlich. Die Genehmigungen wurden unter den Rahmenbedingungen des FMV-Tarifs bis in die Jahre 2025 bis 2027 erteilt. Nach den dann im Anschluss erfolgten Neuvergaben können die Verkehre der Busunternehmen im Landkreis Göppingen wie die anderen Busverkehre im VVS direkt über die AV finanziert werden.

Im Schienenpersonenverkehr auf der Filstalbahn im Landkreis Göppingen wird es die Vollintegration ermöglichen, auch im Binnenverkehr mit VVS-Fahrausweisen zu verkehren – anders als heute im Rahmen der seit 2014 bestehenden Teilintegration, welche nur den verbundüberschreitenden Verkehr auf der Schiene zum VVS-Tarif beinhaltet.

6. Anpassung der Satzung des Verbands Region Stuttgart

Die Satzung des Verbands Region Stuttgart vom 19. Oktober 1994 wurde zuletzt am 26. Oktober 2016 geändert. Sie ist nunmehr durch die bevorstehende Vollintegration des Landkreises Göppingen erneut anzupassen. Dies ergibt sich aus der gesetzlich verankerten Beteiligungsverpflichtung an der regionalen Verkehrsumlage für den Landkreis Göppingen aus § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 GVRS, „wenn er in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart einbezogen wird“.

Die Finanzierung der Investitionskosten für die Aufgaben des VRS im Bereich des ÖPNV nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 GVRS erfolgt gem. § 12 der Satzung nach einem Verkehrsumlageschlüssel.

In diese Finanzierungsverpflichtung ist der Landkreis Göppingen mit einem nach dem Ergebnis des Spitzengesprächs am 18. Oktober 2017 modifizierten Berechnungsschlüssel für bestimmte Umlagebereiche einzubeziehen (vgl. auch Rahmenbedingungen unter Ziffer 1):

- Umlage für Aufgaben der Verbundstufe II
Dies entspricht der bisherigen Praxis der Aufteilung der Umlage anhand der Einwohner. Hierbei wird für den Landkreis Göppingen die volle Einwohnerzahl (rd. 9,3 % der Umlage) angerechnet.
- Umlage für reine Aufgabenträgerschaft VRS (Verkehrsmanagement, Schienenverkehr usw.):
Einbeziehung des Landkreises Göppingen mit einem modifizierten Einwohnerschlüssel in Höhe von 60 % der Einwohner. Dies entspricht etwa 5,6 % der Umlage.
- Umlage für Investitionen und Investitionsfolgekosten (Zins, Tilgung):
Hierfür wird Göppingen mit einem modifizierten Schlüssel einbezogen, der 60 % des „regulären“ Landkreis-Anteils ausmacht.
 - LH Stuttgart trägt 24 % (bisher 26 %)
 - LK Göppingen trägt 60 % von 1/5 des Restbetrages (nach Abzug 24% LHS)
 - Übrige Landkreise tragen je 1/5 des Restbetrages zuzüglich je ¼ des Göppinger Entlastungsbetrags

Mit der Einbeziehung Göppingens soll auch die Umlageberechnung in zwei Punkten angepasst werden:

- Bereinigung verschiedener Positionen:
Aus dem Umlagebereich, der die Verbundstufe II umfasst, werden drei Geschäftspositionen, deren Charakter in den letzten Jahren überwiegend nicht mehr Verbundstufe II entspricht, in den Umlagebereich der reinen Aufgabenträgerschaft VRS verschoben (Personal, Geschäftsaufwand und Marketing = ca. 550 T€).
- Beteiligung der LH Stuttgart an den Verlusten Mehrfahrkarten:
Die aus der damaligen Satzung des Zweckverband NRS übertragene Darstellung (alleinige Belastung der Verbundlandkreise) lässt sich nicht mehr schlüssig in die heutige Zeit übertragen. Daher und um die Zahl der Umlageschlüssel nicht weiter zu erhöhen, wird die LH Stuttgart künftig mit dem Anteil ihrer Einwohner in die Verteilung mit einbezogen (nach HH-Entwurf 2018 = 67 T€).

§ 12 Satzung VRS – Verkehrsumlage (*bisherige Fassung*)

(1) Die Finanzierung der Investitionskosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart erfolgt nach Abzug von Zuschüssen Dritter nach folgendem Schlüssel:

Landeshauptstadt Stuttgart	26 %
Landkreis Böblingen	18,5 %
Landkreis Esslingen	18,5 %
Landkreis Ludwigsburg	18,5 %
Landkreis Rems-Murr-Kreis	18,5 %

(2) Die Finanzierung der Betriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart wird von den in Abs. 1 genannten Finanzierungspartnern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres erbracht.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden bei den Kosten der Verbundstufe 2 (tarifliche Vollintegration) der kommunale Anteil der Harmonisierungsverluste und der Einnahmeverluste aus dem Verkauf von Mehrfahrtenkarten des verbundweiten Gemeinschaftstarifs sowie die Durchtarifierungsverluste und die Verluste aus dem Wegfall der Umsteigerzuschläge, die auf den Schülerverkehr mit Berechtigungsabschnitten der Landkreise entfallen, ohne Beteiligung der Landeshauptstadt finanziert.

Die neue Fassung des § 12 der Satzung beinhaltet sämtliche obgenannten Anpassungen. Die Umlage für Investitionen und Investitionsfolgekosten in Absatz 1, die Umlage für die Aufgaben der Verbundstufe II in Absatz 2 und die Umlage für die reine Aufgabenträgerschaft des VRS in Absatz 3:

§ 12* Satzung VRS – Verkehrsumlage (neue Fassung mit Änderungen)

(1) Die Finanzierung der Investitionskosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, **Abs. 3 Nr. 3 bis 5** und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart erfolgt nach Abzug von Zuschüssen Dritter nach folgendem Schlüssel:

Landeshauptstadt Stuttgart	24 %
Landkreis Böblingen	16,72 %
Landkreis Esslingen	16,72 %
Landkreis Göppingen	9,12 %
Landkreis Ludwigsburg	16,72 %
Landkreis Rems-Murr-Kreis	16,72 %

(2) Die Finanzierung der Betriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, **Abs. 3 Nr. 3 bis 5** und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart wird von den in Abs. 1 genannten Finanzierungspartnern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres erbracht.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden bei der Finanzierung der Kosten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2 sowie Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart für den Landkreis Göppingen 60 von 100 % seiner Einwohner zur Anrechnung gebracht.

* Siehe Übergangsvorschrift zu § 12 in § 13 Abs. 2.

Die neue Fassung des § 12 soll zwar unmittelbar nach der Veröffentlichung in Kraft treten, jedoch frühestens zum 1. Januar 2021 und nur unter der Voraussetzung gelten, dass der Landkreis Göppingen vollständig in den VVS einbezogen ist. Diese Einbeziehung umfasst insbesondere die Aufnahme des Landkreises Göppingen als Gesellschafter in die VVS GmbH. Hierfür bedarf es einer Übergangsbestimmung, die sich in einem neu in die Satzung aufzunehmenden § 13 wiederfindet:

§ 13 Satzung VRS – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (*gänzlich neu*)

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 12 gilt erst, wenn gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart der Landkreis Göppingen in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart einbezogen ist, jedoch frühestens zum 1. Januar 2021. Bis zur Einbeziehung bzw. bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt gilt die folgende Fassung:

„§ 12 Verkehrsumlage

(1) Die Finanzierung der Investitionskosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, **Abs. 3 Nr. 3 bis 5** und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart erfolgt nach Abzug von Zuschüssen Dritter nach folgendem Schlüssel:

Landeshauptstadt Stuttgart	26 %
Landkreis Böblingen	18,5 %
Landkreis Esslingen	18,5 %
Landkreis Ludwigsburg	18,5 %
Landkreis Rems-Murr-Kreis	18,5 %

(2) Die Finanzierung der Betriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, **Abs. 3 Nr. 3 bis 5** und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart wird von den in Abs. 1 genannten Finanzierungspartnern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres erbracht.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden bei den Kosten der Verbundstufe 2 (tarifliche Vollintegration) der kommunale Anteil der Harmonisierungsverluste und der Einnahmeverluste aus dem Verkauf von Mehrfahrtenkarten des verbundweiten Gemeinschaftstarifs sowie die Durchtarifierungsverluste und die Verluste aus dem Wegfall der Umsteigerzuschläge, die auf den Schülerverkehr mit Berechtigungsabschnitten der Landkreise entfallen, ohne Beteiligung der Landeshauptstadt finanziert.“

Die Verbundlandkreise Böblingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis und Esslingen wurden durch die Geschäftsstelle des VRS im Juli 2019 über die geplante Satzungsänderung in Kenntnis gesetzt. Den Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise wurde dabei die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den Änderungsvorschlägen einzubringen. Die Vorschläge wurden vollständig von Seiten der Landkreise akzeptiert.

Der Verkehrsausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung der Region Stuttgart haben in ihren Sitzungen im November 2019 von der geplanten Satzungsänderung Kenntnis genommen und der Regionalversammlung die Beschlussfassung empfohlen.

II. **Beschlussvorschlag**

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbands Region Stuttgart

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92, ber. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223), hat die Regionalversammlung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Verbands Region Stuttgart beschlossen:

§ 1

„§ 12 Verkehrsumlage“ wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift wird um einen redaktionellen Fußnotenhinweis „*“ ergänzt.

b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Finanzierung der Investitionskosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart erfolgt nach Abzug von Zuschüssen Dritter nach folgendem Schlüssel:

Landeshauptstadt Stuttgart	24 %
Landkreis Böblingen	16,72 %
Landkreis Esslingen	16,72 %
Landkreis Göppingen	9,12 %
Landkreis Ludwigsburg	16,72 %
Landkreis Rems-Murr-Kreis	16,72 %“

c) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Finanzierung der Betriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart wird von den in Abs. 1 genannten Finanzierungspartnern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres erbracht.“

d) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Abs. 2 werden bei der Finanzierung der Kosten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2 sowie Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart für den Landkreis Göppingen 60 von 100 % seiner Einwohner zur Anrechnung gebracht.“

- e) Nach Absatz 3 wird folgende redaktionelle Fußnote ergänzt:

„* Siehe Übergangsvorschrift zu § 12 in § 13 Abs. 2.“

§ 2

Die Satzung wird um einen weiteren Paragraphen „§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“ mit folgendem Inhalt ergänzt:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 gilt erst, wenn gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart der Landkreis Göppingen in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart einbezogen ist, jedoch frühestens zum 1. Januar 2021. Bis zur Einbeziehung bzw. bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt gilt die folgende Fassung:

„§ 12 Verkehrsumlage

(1) Die Finanzierung der Investitionskosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart erfolgt nach Abzug von Zuschüssen Dritter nach folgendem Schlüssel:

Landeshauptstadt Stuttgart	26 %
Landkreis Böblingen	18,5 %
Landkreis Esslingen	18,5 %
Landkreis Ludwigsburg	18,5 %
Landkreis Rems-Murr-Kreis	18,5 %

(2) Die Finanzierung der Betriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart wird von den in Abs. 1 genannten Finanzierungspartnern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres erbracht.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden bei den Kosten der Verbundstufe 2 (tarifliche Vollintegration) der kommunale Anteil der Harmonisierungsverluste und der Einnahmeverluste aus dem Verkauf von Mehrfahrtenkarten des verbundweiten Gemeinschaftstarifs sowie die Durchtarifierungsverluste und die Verluste aus dem Wegfall der Umsteigerzuschläge, die auf den Schülerverkehr mit Berechtigungsabschnitten der Landkreise entfallen, ohne Beteiligung der Landeshauptstadt finanziert.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Dezember 2019

Verbandsvorsitzender

2. Die Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart wird beauftragt, die Satzung zur Änderung der Satzung des Verbands Region Stuttgart unverzüglich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu veröffentlichen.